

Gesprächsführung

Reflektion der eigenen Haltung: Nur, wenn Sie sich Ihrer eigenen Vorurteile und der Beeinflussbarkeit durch subjektive Eindrücke bewusst sind, können Sie im Kinderschutz handlungsfähig bleiben. (siehe hierzu: Handout „Haltung“ des KKG)

Vorbereitung des Gesprächs

- ✓ Überdenken, ob wirklich Aussagen des Kindes benötigt werden oder Drittangaben von beteiligten Erwachsenen ausreichen.
- ✓ Gespräche mit dem Kind möglichst durch erfahrenes Personal planen.
- ✓ Je unerfahrener die Untersucherin/der Untersucher, desto mehr den Fokus auf die Information des Kindes statt auf die Befragung legen.

Optimales Gesprächssetting

- ✓ kindgerechte Atmosphäre
- ✓ ruhige Umgebung
- ✓ Bei der Vorstellung **nicht akuter Fälle in der Notfallambulanz** auf eine Untersuchung und ein Gespräch mit dem Kind verzichten → wenn möglich zeitnahen Termin in einer Kinderschutzambulanz vereinbaren.

Ziel: Qualifiziertes Gespräch mit dem Kind, das dem **Erhalt von Informationen** dient, die im Hinblick auf Befunde, Anamnese oder Risikokonstellation hilfreich sein könnten.

Hierbei möglichst **spontane, im Kontext nachvollziehbare Aussagen des Erlebten** erzielen.

- ✘ Während des Gesprächs Verzerrungen, Suggestion und Mehrfachbefragungen vermeiden.
- ✘ Stets mit gleichbleibender, neutraler Aufmerksamkeit auf die Antworten des Kindes reagieren.
(Ausführliche Darstellung siehe Handout „Gesprächsführung“)

Unter Umständen kommt es **während einer Untersuchung zu Spontanaussagen des Kindes**.

Fragen mit „medizinischem Hintergrund“ stellen → in Bezug auf Schmerzen, andere Symptome, Verlauf etc.

Beispiele: „Hat dir schon hier einmal etwas weh getan?“ „Kannst du mir die Stelle zeigen?“ „Hast du eine Idee, warum es dir dort wehgetan hat?“ „Wie lange hattest du denn Schmerzen?“

Die Dokumentation der geschilderten Ereignisse:

- ✓ Sollte detailliert und leserlich erfolgen, um für ein eventuell folgendes Strafverfahren nachvollziehbar verständlich zu sein.
- ✓ Wörtliche Rede ist dabei zu markieren; es ist zwingend notwendig, dass klar erkennbar ist, wer die Aussage getroffen hat.
- ✓ Es muss dringend zwischen objektiv nachvollziehbaren (Indikativ) und anamnestisch geschilderten Sachverhalten (Konjunktiv) unterschieden werden.
- ✓ Es muss nachvollziehbar sein, in welchem Kontext die Aussage entstanden ist.

- ✘ Verzicht auf Interpretationen und Zusammenfassungen des geschilderten Erlebten.